

Als Versuch am untauglichen Objekt wird angesehen, wenn der Täter auf ein „Objekt“ einwirkte, das nicht Straftatobjekt im Sinne des betreffenden Tatbestandes und daher absolut untauglich für die Vollendung der Straftat ist. Ein totgeborenes Kind, das irrtümlich für lebend gehalten wird, kann niemand töten. An einer eigenen Sache, die irrtümlich als fremde angesehen wird, kann kein Diebstahl begangen werden. Als Versuch mit untauglichen Mitteln wird angesehen, wenn der Täter zur Verwirklichung seiner Straftat ein absolut untaugliches Mittel anwandte.

Es handelt sich hierbei zwar um Umstände, die die Vollendung der Straftat von vornherein unmöglich machen, sie heben jedoch wie alle anderen genannten Umstände die Gesellschaftswidrigkeit bzw. Gesellschaftsgefährlichkeit der begangenen Versuchshandlung nicht auf.¹⁸¹ Im Strafrecht der DDR ist daher für den sog. untauglichen Versuch keine besondere rechtliche Regelung vorgesehen. Für ihn gilt ebenfalls uneingeschränkt § 21 StGB.

Der Versuch einer Straftat liegt mangels Gesellschaftswidrigkeit bzw. Gesellschaftsgefährlichkeit *nicht* vor und begründet keine strafrechtliche Verantwortlichkeit, wenn er *Ausdruck völliger Unkenntnis der Naturgesetze bzw. abergläubischer Vorstellungen* ist.

Beim Versuch beginnt der Täter mit der vorsätzlichen Ausführung der im Tatbestand einer besonderen Strafrechtsnorm beschriebenen Straftat, ohne sie zu vollenden. Der Versuch ist daher eine *nicht voll verwirklichte tatbestandsmäßige Ausführungshandlung*, die bestimmte subjektive und objektive Merkmale aufweisen muß, um nach § 21 Abs. 3 und 4 StGB strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen zu können. Rechtliche Grundlage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist dabei der Tatbestand der verletzten speziellen Strafrechtsnorm i. Verb. mit § 21 Abs. 3 StGB.

5.3.1.2.2. Die einzelnen Merkmale des Versuchs

Wie zu jeder Straftat gehört zum Versuch das *Subjekt* der Straftat. Das Subjekt der versuchten Straftat muß grundsätzlich den Anforderungen entsprechen, die das Gesetz an den Straftäter stellt: Der Täter muß zurechnungsfähig (§ 15 Abs. 1 StGB) und, soweit er jugendlich ist, *schuldfähig* (§ 65 Abs. 2; § 66 StGB) sein. Setzt der Straftatbestand eine besondere Täterqualifikation voraus, so muß diese beim Versuch ebenfalls gegeben sein.

Versuchten Vertrauensmißbrauch kann beispielsweise nur begehen, wer die im Gesetz vorgesehene Vertrauensstellung besitzt (§ 165 Abs. 1 und 3 StGB). Ähnliches gilt z. B. auch beim versuchten Geheimnisverrat (§ 245 Abs. 1 und 4 StGB).

Der Versuch kann *nur vorsätzlich* begangen werden. Ein fahrlässiger Versuch ist nicht möglich.

181 Vgl. Lehrbuch des sowjetischen Strafrechts..., a.a.O., S.438; W.Hennig, Vorbereitung und Versuch im Strafrecht der DDR — ein Beitrag zur vollen Entfaltung der erzieherischen Funktion des Strafrechts, Berlin 1966, S. 38ff.; S. Wittenbeck, „Probleme der Vorbereitung und des Versuches einer Straftat — Bemerkungen zu einer Arbeit von Dr. Walter Hennig“, Neue Justiz, 12/1967, S.369L und „OG-Urteil vom 20.1.1967“, Neue Justiz, 11/1967, S.353.